



Vereinssatzung des TV Mellersdorf e.V. gegr. 1905

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Mellersdorf e.V., gegründet 1905. Er hat seinen Sitz in Mellersdorf-Pfaffenberg, Ortsteil Mellersdorf und ist im Vereinsregister Straubing Nr. 142 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Dies sind:
die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
9. Die Farben des Vereins sind weiß-blau

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins wird jede natürliche Person, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form erforderlich.
2. Über eventuelle Einwendungen gegen die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 3 Mitglieder

1. Vereinsmitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Fördernde (passive) Mitglieder
 - d) Jugendliche
 - e) Kinder
2. Ehrenmitglied ist, wer sich um den Turnverein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und aufgrund eines mit mindestens 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsausschusses von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird.
3. Aktives Mitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich sportlich betätigt.
4. Förderndes (passives) Mitglied ist, wer den Verein durch Zahlung der in der Hauptversammlung festgesetzten Beitragsleistungen unterstützt und am Sport nicht aktiv teilnimmt.
5. Jugendlicher ist ein Mitglied zwischen dem vollendeten 14. und nicht vollendeten 18. Lebensjahr
6. Kind ist ein Mitglied, welches das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag im Voraus bis 1. März zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Beitrages ist nach schriftlicher Aufforderung eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahme- und der Bearbeitungsgebühr legt die Hauptversammlung nach Vorschlag des Vereinsausschusses fest.
3. Aus sozialen Gründen kann der Vereinsausschuss den Jahresbeitrag im Einzelfalle ermäßigen oder erlassen.
4. Während des Wehrdiensts, Ersatzdiensts ruht die Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Die Wahl zum Vorstand, den Abteilungsleitern und den übrigen Vereinsausschuss setzt das 18. Lebensjahr, in den Abteilungsausschuss das 16. Lebensjahr voraus.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Sportanlagen und Geräte in den festgesetzten Übungsstunden zu benützen. Sie sind gehalten, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und zur Förderung der Leibesübungen beizutragen.
2. Satzung, Haus- und Platzordnung sind von den Mitgliedern zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter, sowie Übungsleiter ist Folge zu leisten.
3. Gegen Mitglieder, welche die Bestimmungen und die Anordnungen nicht befolgen, den Sportbetrieb oder das Zusammenleben im Verein stören, Vereinseinrichtungen mutwillig beschädigen oder mit Beitragsleistungen im Rückstand sind, kann der Vereinsausschuss aussprechen:
 - a) Verwarnung
 - b) Schadensersatzanspruch
 - c) Verbot bis zu sechs Monaten am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) Ausschluss auf unbestimmte ZeitVor Verhängung vorstehender Maßnahmen ist den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vorausgehenden Frist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus den in § 6 aufgeführten Gründen und nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vereinsausschusses.
4. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

5. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats Berufung an den Vereinsausschuss zulässig.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vereinsausschuss
3. Der Vorstand nach § 26 BGB
4. Die erweiterte Vorstandschaft
5. Der Beirat
6. Die Abteilungsleiter

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Dritten Vorsitzenden, die/der zugleich das Amt des/er Schriftführers/in innehat.
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Stellvertreter Schriftführer/in. Dieser/e wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt. Der/die stellvertr. Schriftführer/in unterstützt den/die Schriftführer/in bei dessen/deren Aufgaben und gehört der dem Vorstand an
 - f) Stellvertreter Schatzmeister/in. Dieser/e wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt. Der/die stellvertretenden Schatzmeister/in unterstützt den/die Schatzmeister/in bei dessen/deren Aufgaben und gehört der dem Vorstand an
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach der Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
7. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 1000.- Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 10 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem/der/den Sportwart/in/en/en (Sportausschuss)
- c) dem/der/den Organisationsleiter/in/n/en (Organisationsausschuss)

Die erweiterte Vorstandschaft bereitet Sitzungen, Mitgliederversammlungen und den Haushaltsplan vor und tritt bei Erledigung dringender oder schwieriger Verwaltungsaufgaben auf Antrag eines Mitgliedes der erweiterten Vorstandschaft zusammen

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) der erweiterten Vorstandschaft
 - b) dem Beirat
 - c) den Abteilungsleitern/innen
 - d) den Ehrenmitgliedern. Diese sind in beratender Funktion teilnahmeberechtigt
2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens, Beratung und Genehmigung und Vorlage des Haushaltsplanes und sonstiger zu erlassender Vorschriften und abzuschließender Verträge. Er schlägt der Hauptversammlung Satzungsänderungen vor.
3. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen sind öffentlich. In bestimmten Angelegenheiten können dessen Sitzungen für nichtöffentlich erklärt werden. Der Vereinsausschuss ist unter Angabe der Tagesordnung 1 Woche vorher schriftlich zu laden.
4. Sollte nach schriftlicher Einladung des Vereinsausschusses 1/3 seiner Mitglieder nicht anwesend sind, so ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von 2 Tagen erneut eine Sitzung über die gleiche Tagesordnung einzuberufen.

5. In diesem Fall ist der Vereinsausschuss, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
6. Für besondere Maßnahmen kann der Vereinsausschuss Sonderausschüsse mit beratender, in Ausnahmefällen mit beschließender Funktion berufen.
7. Der Vereinsausschuss wird ab der Neuwahl der Vorstandschaft in der Hauptversammlung für zwei Jahre tätig.
8. Dem Vereinszweck nicht entgegenstehende Unterabteilungen können mit Zustimmung des Ausschusses errichtet werden.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organ Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss (siehe § 11). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand (siehe § 9) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch für Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss (siehe § 11) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden

§ 13 Protokollierung

1. Der Schriftführer hat in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen.
2. Dem Schriftführer obliegt es, Niederschriften über Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen und Versammlungen zu erstellen.
3. Der Schriftführer informiert Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit hinsichtlich des Vereinsgeschehens, sofern kein Pressewart bestellt ist.
4. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 14 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen in allen Einnahmen und Ausgaben, er stellt und legt den Haushaltsplan- und die Nachtragshaushaltspläne vor. Ausgaben dürfen nur nach Maßgabe vorhandener Beschlüsse des Vereinsausschusses oder nach Anweisung des Vorstandes getätigt werden.

Er führt die Mitgliederkartei oder Mitgliederlisten, sorgt für den fristgemäßen Beitragseinzug und termingerechte Meldung über Mitgliederstand u.a. an übergeordnete Verbände und Behörden.

§ 15 Spiel- und Platzordnung

Die Sportwarte erstellen und legen den Übungsplan im Einvernehmen mit den Abteilungen bis 15. März und 15. September dem Vereinsausschuss vor, führen und ergänzen das Sportgeräteverzeichnis und überwachen deren Sportgerätebestand und die Einhaltung des Übungsplanes und sonstiger Vorschriften mit den Hallen- und Platzwarten.

§ 16 Presse

Dem Pressewart obliegt es, die Öffentlichkeit und die Presse der Sportverbände über das laufende Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, deren Mitglieder sich einer bestimmten Sportart widmen.
2. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Diese tragen die Verantwortung für den Sportbetrieb und die sonstige Verwaltung gegenüber dem Verein. Daraus kann keine Haftung für Schäden der Nichtmitglieder hergeleitet werden.
3. Den Abteilungen ist es überlassen, entsprechend des § 11 einen eigenen Ausschuss zu wählen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung sinngemäß für die Abteilungen. Der Vorstand ist bei der Abteilungsversammlung stimmberechtigt.
4. Sie sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen, gesonderte Beitragsumlagen zu erheben und Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen zu vereinnahmen. Die eigenen Einnahmen der Abteilungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Abteilungen verausgabt werden, die sich in finanzieller Hinsicht selbst tragen.

5. Die Abteilungen haben ordnungsgemäß Buch zu führen und Ausgaben und Einnahmen zu belegen. Die Jahresabschlüsse der Abteilungskassen sind buchungsmäßig auf die Hauptkasse zu übernehmen.
6. Die Abteilungen sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen und vom Hauptverein übergebenen Geräte pfleglich zu behandeln und zu verwahren und die Platzanlagen ordnungsgemäß zu erhalten. Bei Auflösung der Abteilung fällt deren gesamtes Vermögen dem Hauptverein zu.
7. Treten ein Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zurück und werden diese nicht binnen sechs Wochen neue gewählt, entscheidet der Vereinsausschuss, ob die Abteilung aufgelöst wird. Die Genannten sind dem Vorstand des Vereins gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 19 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Mitglieder des Beirates haben im Vereinsausschuss mitzuwirken. Ihnen können besondere Aufgaben durch den Vereinsausschuss zugewiesen werden

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres einzuberufen. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn 1/3 der stimmbfähigen Mitglieder unter Angaben von Gründen eine solche schriftlich beantragen.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens 2 Wochen vor Abhaltung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Der Veröffentlichung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zu einer Hauptversammlung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 21 Pflichten und Rechte der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereines
2. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - c) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - d) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Rechnungs- und Bearbeitungsgebühr
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrenzeichen
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 22 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse der Vorstandschaft, des Ausschusses und der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet auch sämtliche Wahlen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit, für Vereinsauflösungen die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Wahl des Vorstandes sowie die des Schatzmeisters erfolgt geheim. Die übrigen Vereinsausschussmitglieder können auf einstimmigen Beschluss durch Zuruf gewählt werden. Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig. In der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, sofern dieselben nicht schon im Voraus durch Erklärung die Annahme einer etwa auf sie fallenden Wahl versichert haben.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Marktgemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg an mit der Bestimmung
 - a. das unbewegliche Vermögen im Besitz und Eigentum zu behalten und der Mallersdorf Bevölkerung zur Ausführung sportlicher Betätigung zur Verfügung zu stellen
 - b. das bewegliche Vermögen für den Erhalt der Sportanlagen zu verwenden und der Mallersdorfer Bevölkerung die Ausführung sportlicher Betätigung zu ermöglichen,

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: **Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.**

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt an Stelle der am 17.03.1977 beschlossenen Satzung mit allen bisherigen Änderungen und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

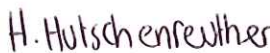
Änderungen seit 17.3.1977:

07.04.1978
21.04.2006
27.03.2009
23.04.2010
05.05.2023
04.04.2025

Die bisherige Satzung ist mit allen Änderungen nicht mehr gültig.

Mallersdorf, 04.04.2025


Christian Wenzel
1. Vorsitzender


Hannah Hutschenreuther
3. Vorsitzende / Schriftführerin

Turnverein Mallersdorf e.V.

D-84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 1. Vorsitzender: Christian Wenzel

Internet: www.tv-mallersdorf.de e-mail to: info@tv-mallersdorf.de

Bankverbindung: Sparkasse Landshut, BLZ 743 500 00, IBAN: DE30 7435 0000 0005 0028 42

